



# SATZUNG

Sehr geehrtes Mitglied,

die nachstehend ausgedruckte Satzung des THW kann Ihnen Auskunft geben über die Aufgabenstellung und die Verwaltungsstruktur unseres Vereins.

Sollten Sie eines Tages gezwungen sein, Ihre Mitgliedschaft im THW zu beenden, beachten Sie bitte folgendes:  
Gemäß Satzung ist der Austritt nur zum Quartalsende möglich.

**Wir bitten, eine Frist von 4 Wochen zum Quartalsende einzuhalten. Dann ist es uns möglich, den Beitragsabruf rechtzeitig zu beenden.**

Besser ist es allerdings, Sie bleiben Mitglied im THW!

Ihr THW-Vorstand

**Handball - Turnen, Fitness & Gesundheit - Tennis -  
Leichtathletik - Tischtennis - Badminton**

Krummbogen 79 • 24113 Kiel • Tel. 68 23 68

[www.thwkiel.de](http://www.thwkiel.de) [info@thwkiel.de](mailto:info@thwkiel.de)

# **Satzung**

**des**  
**Turnvereins Hassee-Winterbek e.V. von 1904**

## **§1** **Name, Sitz und Zweck**

(1) Der Verein führt den Namen Turnverein Hassee-Winterbek e.V. von 1904 (THW Kiel e.V.) und hat seinen Sitz in Kiel.

Er ist beim Amtsgericht Kiel in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Errichtung und Betreiben von Sportanlagen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen.

## **§2** **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand

einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§3** **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

(2) Der Austritt ist nur zum Quartalsende zulässig.

(3) Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung und Androhung des Vereinsausschlusses,

b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder des Gesamtvorstandes. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes die Beschwerde an die Mitgliederversammlung des Vereins offen.

## **§4** **Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen**

(1) Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Stundung oder Erlass von Beiträgen kann vom geschäftsführenden Vorstand nach schriftlichem Antrag bewilligt werden.

## **§5 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Der Vorschlag des Gesamtvorstandes muss mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen sein. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen entbunden.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

## **§7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des/der Jugendleiters/in steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, bei juristischen Personen durch deren gesetzliche Vertreter.
- (4) Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet

haben.

## **§8 Verwaltung des Vereins**

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden wahrgenommen durch
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) den geschäftsführenden Vorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist,
  - c) den Gesamtvorstand sowie dessen Einzelmitglieder.
- (2) Die Mitarbeit in einem Vereinsorgan erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Die durch die Arbeit entstehenden Aufwendungen (z.B. Fernsprech- und Schreibgebühren, Portoaufwendungen und Fahrtkosten) werden erstattet. Eine abweichende Regelung durch Besetzung eines Vereinsorgans in entgeltlicher, haupt- oder nebenamtlicher Tätigkeit ist nur dann zulässig, falls anders eine ordnungsgemäße, dem Zweck des Vereins entsprechende Verwaltung nicht sichergestellt werden kann. Die Wahl eines Vereinsorgans in entgeltlicher haupt- oder nebenamtlicher Tätigkeit erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie wird geleitet durch den/die Vorsitzenden/e.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter

Angabe von Gründen beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Die Einberufung erfolgt in der Vereinszeitung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Gesamtvorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/innen,
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, nach einem entsprechenden mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung auch durch Stimmzettel. Über die Auflösung des Vereins wird nur durch Stimmzettel abgestimmt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das

kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

(9) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer lediglich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat zur Aufgabe:

- a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer/innen, und des Gesamtvorstandes, soweit deren Mitglieder nicht gemäß §§ 12, 13 gewählt sind,
- b) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer/innen,
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, die ihr in dieser Satzung zugewiesen sind,
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- g)

## **§11**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand:  
bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertr. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem Vorstandsmitglied für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und dem/ der Schriftwart/in (Geschäftsführer/in);

b) als Gesamtvorstand:  
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern/innen für die im Verein betriebenen Sportarten, dem/der Liegenschaftswart/in und dem/der Jugendleiter/in.

(2) Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

(4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in sind allein vertretungsberechtigt, die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nur jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied.

(5) Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:  
a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,  
b) die Aufstellung des Haushaltsplanes,  
c) die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben,  
d) die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen,  
e) Behandlung aller sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan durch diese Satzung zugewiesen sind.

(6) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Einzelheiten regelt die vom Gesamtvorstand aufgestellte Geschäftsordnung.

## **§12 Abteilungen**

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abtei-

lungen. Über die Aufnahme neuer Sportarten und Gründung neuer Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand.

(2) Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in geführt und vertreten. Bei Bedarf können innerhalb der Abteilung weitere Mitarbeiter von dem/der Abteilungsleiter/in bestellt oder von der Abteilungsversammlung gewählt werden.

Der/die Abteilungsleiter/in wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Versammlungen werden durch den/die Abteilungsleiter/in mindestens einmal im Jahr einberufen. Der/die Abteilungsleiter/in ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(3) Die Abteilungsleiter/innen bewirtschaften ihren Abteilungshaushalt eigenverantwortlich bis zur Höhe des von der Mitgliederversammlung genehmigten Etats. Einzelheiten regelt die jeweils gültige Geschäftsordnung.

## **§13 Jugendleiter/in**

Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Jugendleiter/in des Vereins wahrgenommen. Wahl und Aufgabenbereich des/der Jugendleiters/in werden durch die Jugendordnung geregelt.

## **§14 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter/in und dem/der von ihm/ ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung bzw. dem Gesamtvorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand bei der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

## **§15 Wahlen**

Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nicht besetzte Positionen können vom Gesamtvorstand bis zur Wahl eines/einer Nachfolgers/in kommissarisch besetzt werden. Wiederwahl ist zulässig, dies gilt jedoch für die beiden Kassenprüfer/innen nur einmal. Diese werden zeitlich versetzt um 1 Jahr auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen nach einer bestehenden Kassenordnung geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§17 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit

einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Auf dieser Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder die Versammlung beschlussfähig.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Kiel mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## **§18**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.